

Kanton Aargau
Gemeinde Niederwil



Rahmenreglement Videoüberwachung

Änderungsindex

Datum	Beschreibung
28.10.2024	Genehmigung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Überwachung	2
§ 2	Verantwortliches Organ und zuständige Stelle	2
§ 3	Technische Wartung.....	2
§ 4	Überwachungspereimeter	2
§ 5	Überwachungszeiten.....	3
§ 6	Art der Überwachung.....	3
§ 7	Kennzeichnung.....	3
§ 8	Einsichtnahme und Auswertung.....	3
§ 9	Dokumentation.....	3
§ 10	Aufbewahrung und Datenlöschung	3
§ 11	Weitergabe der Aufzeichnungen.....	4
§ 12	Informationspflicht.....	4
§ 13	Datensicherheit	4
§ 14	Protokollierung / Logging	4
§ 15	Datenschutzkontrolle	4
§ 16	Veröffentlichung.....	4
§ 17	Inkrafttreten.....	4

Anhang

- 1) Liste der videoüberwachten Gebäude und Anlagen
- 2) Kamerastandorte

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978¹, in Verbindung mit § 11 der Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007² beschliesst:

§ 1 Zweck der Überwachung

¹ Die Videoüberwachung der Anlagen, Gebäude und Örtlichkeiten bezweckt die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe sowie die Wahrung des Hausrechts, insbesondere den Schutz von Gebäuden, Infrastruktur und Örtlichkeiten, die Erhöhung der Sicherheit von Personen und Sachen und die Sicherung von Beweismitteln zur Geltendmachung zivil- und strafrechtlicher Ansprüche.

² Der Zweck der Überwachung der einzelnen überwachten Bereiche wird im Anhang festgelegt.

§ 2 Verantwortliches Organ und zuständige Stelle

¹ Der Gemeinderat ist für die Videoüberwachung verantwortlich.

² Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die im Anhang bezeichneten Personen oder Stellen beauftragt. Sie sind zur Vornahme sowie Anordnung personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 8 befugt.

§ 3 Technische Wartung

¹ Wird die Wartung extern vergeben, ist mit der beauftragten Unternehmung ein Datenschutzrevers abzuschliessen.

² Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

§ 4 Überwachungsperimeter

¹ Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die im Anhang beschriebenen Bereiche erfasst werden und eine weitere Überwachung ausgeschlossen ist.

² Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden.

³ Die Überwachung von Arbeitsplätzen wird ausgeschlossen.

¹ SAR 171.100

² SAR 150.711

§ 5 Überwachungszeiten

Die Überwachung erfolgt während den im Anhang festgelegten Zeiten.

§ 6 Art der Überwachung

¹ Die Überwachung ist in Echtzeit oder mit Aufzeichnung möglich und im Anhang ausgewiesen. Wenn nichts ausgewiesen wird, handelt es sich ausschliesslich um eine Überwachung mit Aufzeichnung.

² Die Überwachung erfolgt grundsätzlich ohne Ton. Werden ausnahmsweise neben Bild- auch Tonaufnahmen vorgenommen, ist dies im Anhang besonders zu bezeichnen.

§ 7 Kennzeichnung

¹ Auf die Videoüberwachung wird bei allen Zugängen ausserhalb des Überwachungsbereichs gut sichtbar mit Hinweistafeln oder Piktogrammen hingewiesen.

² Auf der Hinweistafel oder dem Piktogramm ist auf die verantwortliche Stelle gemäss Anhang zu verweisen.

§ 8 Einsichtnahme und Auswertung

¹ Videoaufzeichnungen dürfen eingesehen und ausgewertet werden, wenn ein Ereignis im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks festgestellt wurde.

² Die zuständige Stelle gemäss Anhang entscheidet über die Einsichtnahme.

§ 9 Dokumentation

¹ Über alle Zugriffe auf Aufzeichnungen ist nach der Einsichtnahme ein Einsichtsprotokoll zu verfassen.

² Das Protokoll hat folgende Angaben zu enthalten:

- a. Grund und Zeitpunkt der Einsichtnahme,
- b. Einsicht nehmende Personen,
- c. zeitlicher und örtlicher Umfang des gesichteten und ausgewerteten Bildmaterials,
- d. Sachverhaltsfeststellung und
- e. empfohlene Massnahmen.

³ Das Protokoll ist der zuständigen Stelle gemäss Anhang zuzustellen, sofern die Auswertung nicht direkt durch die zuständige Stelle vorgenommen wurde.

§ 10 Aufbewahrung und Datenlöschung

¹ Liegt keine Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks vor, sind die Aufnahmen spätestens nach 7 Tagen zu löschen oder zu überschreiben.

² Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks dürfen die Aufzeichnungen sichergestellt werden, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis-zwecke benötigt werden.

§ 11 Weitergabe der Aufzeichnungen

- ¹ Aufzeichnungen dürfen nur im Rahmen der Geltendmachung zivil- und strafrechtlicher Ansprüche den zuständigen Behörden weitergegeben werden.
- ² Vorbehalten bleiben die Regeln über die Rechtspflege.

§ 12 Informationspflicht

Werden die durch die Videoüberwachung erhobenen Daten zur Geltendmachung von zivil- und strafrechtlichen Ansprüchen sowie zum Ergreifen weiterer Massnahmen einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren.

§ 13 Datensicherheit

- ¹ Die zuständige Stelle gemäss § 2 Abs. 1 ist verpflichtet, die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen, diese regelmässig zu prüfen, nötigenfalls zu aktualisieren und entsprechend zu dokumentieren (§ 4 und § 5 Abs. 1 VIDAG).
- ² Der Zugriff auf die Aufzeichnungen ist durch restriktive Zutritts- und Zugriffsrechte ausschliesslich der zuständigen Stelle gemäss § 2 Abs. 1 möglich.

§ 14 Protokollierung / Logging

- ¹ Sämtliche Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden automatisch protokolliert. Diese Logfiles umfassen die Person, die Zugriff genommen hat, die Aufzeichnung bzw. Kamera, auf die zugegriffen wurde, den vom Zugriff betroffenen Zeitraum sowie die Bearbeitung der Aufzeichnung.
- ² Die Logfiles werden in unveränderbarer Form mindestens 12 Monate aufbewahrt. Auf die Logfiles darf nur auf Anordnung des Gemeinderats zugegriffen werden.

§ 15 Datenschutzkontrolle

Der Gemeinderat überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob Abschaltungen, nachträgliche Einsichtnahmen und Löschung rechtmässig erfolgen. Er beschliesst bei festgestellten Mängeln die erforderlichen Massnahmen.

§ 16 Veröffentlichung

Das bewilligte Reglement wird mit dem Anhang und dem Situationsplan auf der Website der Gemeinde veröffentlicht und während der Geltungsdauer zugänglich gemacht.

§ 17 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- ² Es ersetzt alle vorhergegangenen Reglemente.

Niederwil, 28.10.2024

NAMENS DES GEMEINDERATES NIEDERWIL AG
Gemeindeammann: Gemeindeschreiber:

Norbert Ender

Christian Huber

Anhang 1 Liste der videoüberwachten Gebäude und Anlagen zum Reglement vom 28.10.2024

Kamera-nummern	Gebäude / Örtlichkeit	Überwachter Bereich / Überwachungsperimeter	Überwachungszeit und Art	Zweck und Begründung der Überwachungszeit	Zuständige Stelle für Auskünfte und Auswertungen
1	Schulanlage Riedmatte Schulweg 5, Niederwil	Spielplatz Schulhaus Riedmatt 1 Treppenaufgang Pausenplatz u. Mehrzweckhalle	Ausserhalb der Schulzeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr An Wochenenden, Feiertagen und während der Ferien 24 Stunden.	Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahl	Leiter Technische Dienste. Delegation an bezeichnete Stellvertretung möglich. erich.wettstein@schule-niederwil.ch 078 225 07 88
2	Schulanlage Riedmatte Schulweg 5, Niederwil	Pausenplatz, Eingang Mehrzeckhalle	Ausserhalb der Schulzeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr An Wochenenden, Feiertagen und während der Ferien 24 Stunden.	Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahl	Leiter Technische Dienste. Delegation an bezeichnete Stellvertretung möglich. erich.wettstein@schule-niederwil.ch 078 225 07 88
3	Schulanlage Riedmatte Schulweg 5, Niederwil	Eingang Schulhaus Riedmatt 1	Ausserhalb der Schulzeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr An Wochenenden, Feiertagen und während der Ferien 24 Stunden.	Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahl	Leiter Technische Dienste. Delegation an bezeichnete Stellvertretung möglich. erich.wettstein@schule-niederwil.ch 078 225 07 88
4	Schulanlage Riedmatte Schulweg 5, Niederwil	Pausenplatz	Ausserhalb der Schulzeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr An Wochenenden, Feiertagen und während der Ferien 24 Stunden.	Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahl	Leiter Technische Dienste. Delegation an bezeichnete Stellvertretung möglich. erich.wettstein@schule-niederwil.ch 078 225 07 88
5	Schulanlage Riedmatte Schulweg 5, Niederwil	Eingang Schulhaus Riedmatt 2	Ausserhalb der Schulzeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr An Wochenenden, Feiertagen und während der Ferien 24 Stunden.	Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahl	Leiter Technische Dienste. Delegation an bezeichnete Stellvertretung möglich. erich.wettstein@schule-niederwil.ch 078 225 07 88

Kamera-nummern	Gebäude / Örtlichkeit	Überwachter Bereich / Überwachungsperimeter	Überwachungszeit und Art	Zweck und Begründung der Überwachungszeit	Zuständige Stelle für Auskünfte und Auswertungen
6	Schulanlage Riedmatte Schulweg 5, Niederwil	Aussenbereich Schulhaus Riedmatt 2	Ausserhalb der Schulzeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr An Wochenenden, Feiertagen und während der Ferien 24 Stunden.	Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahl	Leiter Technische Dienste. Delegation an bezeichnete Stellvertretung möglich. erich.wettstein@schule-niederwil.ch 078 225 07 88
7	Schulanlage Riedmatte Schulweg 5, Niederwil	Aussenbereich Schulhaus Riedmatt 2 Zugang Schulhaus Riedmatt 3	Ausserhalb der Schulzeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr An Wochenenden, Feiertagen und während der Ferien 24 Stunden.	Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahl	Leiter Technische Dienste. Delegation an bezeichnete Stellvertretung möglich. erich.wettstein@schule-niederwil.ch 078 225 07 88
8	Schulanlage Riedmatte Schulweg 5, Niederwil	Eingangsbereich Pausenplatz Schulhaus Riedmatt 3	Ausserhalb der Schulzeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr An Wochenenden, Feiertagen und während der Ferien 24 Stunden.	Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahl	Leiter Technische Dienste. Delegation an bezeichnete Stellvertretung möglich. erich.wettstein@schule-niederwil.ch 078 225 07 88
9	Schulanlage Riedmatte Schulweg 5, Niederwil	Pausenplatz Schulhaus Riedmatt 3	Ausserhalb der Schulzeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr An Wochenenden, Feiertagen und während der Ferien 24 Stunden.	Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahl	Leiter Technische Dienste. Delegation an bezeichnete Stellvertretung möglich. erich.wettstein@schule-niederwil.ch 078 225 07 88
10	Schulanlage Riedmatte Schulweg 5, Niederwil	Aussenbereich Schulanlage	Ausserhalb der Schulzeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr An Wochenenden, Feiertagen und während der Ferien 24 Stunden.	Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahl	Leiter Technische Dienste. Delegation an bezeichnete Stellvertretung möglich. erich.wettstein@schule-niederwil.ch 078 225 07 88

Kamera-nummern	Gebäude / Örtlichkeit	Überwachter Bereich / Überwachungsperimeter	Überwachungszeit und Art	Zweck und Begründung der Überwachungszeit	Zuständige Stelle für Auskünfte und Auswertungen
11	Schulanlage Riedmatte Schulweg 5, Niederwil	Aussenbereich Schulanlage	Ausserhalb der Schulzeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr An Wochenenden, Feiertagen und während der Ferien 24 Stunden.	Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahl	Leiter Technische Dienste. Delegation an bezeichnete Stellvertretung möglich. erich.wettstein@schule-niederwil.ch 078 225 07 88
12	Schulanlage Riedmatte Kindergarten Althau Althauweg 4, Niederwil	Eingangsbereich Kindergarten Althau	Ausserhalb der Schulzeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr An Wochenenden, Feiertagen und während der Ferien 24 Stunden.	Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahl	Leiter Technische Dienste. Delegation an bezeichnete Stellvertretung möglich. erich.wettstein@schule-niederwil.ch 078 225 07 88
13	Schulanlage Riedmatte Kindergarten Althau Althauweg 4, Niederwil	Spielbereich Kindergarten Althau	Ausserhalb der Schulzeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr An Wochenenden, Feiertagen und während der Ferien 24 Stunden.	Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahl	Leiter Technische Dienste. Delegation an bezeichnete Stellvertretung möglich. erich.wettstein@schule-niederwil.ch 078 225 07 88
14	Schulanlage Riedmatte Kindergarten Althau Althauweg 4, Niederwil	Spielbereich Kindergarten Althau	Ausserhalb der Schulzeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr An Wochenenden, Feiertagen und während der Ferien 24 Stunden.	Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahl	Leiter Technische Dienste. Delegation an bezeichnete Stellvertretung möglich. erich.wettstein@schule-niederwil.ch 078 225 07 88

Anhang 2 Kamerastandorte zum Reglement vom 28.10.2024

Auf dieser Übersicht werden die horizontale Erfassungspereimeter der einzelnen Kameras visualisiert. Durch die vertikale Ausrichtung der Winkeleinstellungen wird gewährleistet, dass kein öffentlicher Perimeter wie Strassen und keine privaten Grundstücke überwacht werden.

